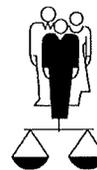


VERM e.V.

THÜR. LANDTAG POST
10.09.2020 07:05

21094/2020



Vereinigung der
Ehrenamtlichen
Richterinnen und Richter
Mitteldeutschland e.V.



Thüringer Landtag
Verfassungsausschuss
Jürgen-Fuchs-Str. 1
DE-99096 Erfurt

zu den Themenkomplexen
"Ehrenamt" und "Nachhaltigkeit"

09. September 2020

Anhörungsbeantwortung;
Drs. 7/27; 7/48; 7/897



EUROPEAN
NETWORK OF
ASSOCIATIONS
OF LAY JUDGES

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bitten wir die nicht fristgerechte Beantwortung krankheitsbedingt zu entschuldigen und bitten um Beachtung und Einbeziehung in das Verfahren.

Vielen Dank für die Möglichkeit einer Stellungnahme zur noch deutlicheren Verankerung des Ehrenamts in der Thüringer Verfassung.

Zu den einzelnen Änderungsvorschlägen nehmen wir wie folgt Stellung:

Allgemein:

Die Aufnahme von Staatszielen zur Unterstützung der ehrenamtlichen Tätigkeit vieler Thüringer Bürgerinnen und Bürger ist geeignet um das Handeln der Verwaltung entsprechend dem Ziel auszurichten.

Eine zusätzliche Aufnahme von Zielen ist wünschenswert und würde den Schutz der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter Thüringens wesentlich erhöhen.

Nachhaltigkeit in Bezug auf das Ehrenamt bedeutet Regelungen zu finden die nachfolgenden Generationen ermöglicht die gefassten Ziele weitergehend zu verfolgen und zu verwirklichen. Nachhaltigkeit bezieht sich nicht nur auf den Umweltschutz!

Die Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages beschreibt Nachhaltigkeit in drei Dimensionen: ökologische Nachhaltigkeit, ökonomische Nachhaltigkeit und soziale Nachhaltigkeit. Dies bedeutet auch die Kosten zu ermitteln, im Auge zu behalten aber auch klar auszudrücken, dass Kosten entstehen!

09.09.2020
Seite 2 von 3

Zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU auf Drs. 7/27:

Zu begrüßen ist der generelle Schutz und die Förderung des ehrenamtlichen Einsatzes wie im vorgeschlagenem neuen Artikel 16a.

Zustimmung

Die hier beschriebene Nachhaltigkeit zielt nach unserem Verstand auf die Kosten hin. Staatliche Stellen verlagern zunehmend Aufgaben ins Ehrenamt um Kosten zu sparen. Tatsache ist, Kosten entstehen bei Aufgaben die dem Gemeinwohl dienen. Auf die Kosten in der Verfassung mit der unbestimmten Begründung „Nachhaltigkeit“ abzielen ist nicht geboten bei einer Verfassungsänderung wie im Artikel 16b vorgeschlagen.

Ablehnung

Zum Gesetzentwurf der Fraktion der AfD auf Drs. 7/48:

Aus unserer Sicht ist der Gesetzentwurf nicht ausreichend formuliert und befasst sich im Grundgedanken mit den „Pflichtehrentämtern“ wie Feuerwehr, THW und insbesondere mit den ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern Thüringens.

Ablehnung

Zum Gesetzentwurf der Fraktion der DIE LINKE, der SPD und BÜNDIS90/DIE GRÜNEN auf Drs. 7/897:

Im vorgelegten Gesetzentwurf ist aus unserer Sicht lobenswert der Schutz vor Rechtsextremismus und die deutliche Stellung zum Schutz von Kindern zu erwähnen. Aber auch weitergehend die Verfolgung von Hats Speech, Internetkriminalität zur Erlangung und Verschleierung von Personendaten zur Durchführung von Straftaten. Hierzu werden die vorgeschlagenen Staatsziele wirken.

Wir werden zu den anderen Änderungen keine Stellung abgeben, da dies nicht in unser Aufgabengebiet fällt.

Wir begrüßen jedoch den generellen Schutz und Förderung des ehrenamtlichen Einsatzes im neu gefassten Artikel 30 (3).

Zustimmung

Weiterer Schwerpunkt / Erweiterung der Vorlage 7/897:

Die außerordentliche Verantwortung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter Thüringens wurde zuletzt durch Änderung des „Thüringer Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Richter und Staatsanwälte im Landesdienst sowie zur

Anpassung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften" vom 14. Dezember 2018 mit der Bildung von Vertretungen der ehrenamtlichen Richter an ihren Gerichten, hervorgehoben und unterstützt.

09.09.2020
Seite 3 von 3

In der Verfassung sollten diese Verantwortung und der Schutz der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter Thüringens allgemeingültig niedergeschrieben werden.

Wir schlagen deshalb vor den Artikel 86 (3) weitergehend zu fassen und zu ergänzen:

An der Rechtsprechung wirken Frauen und Männer aus dem Volk als ehrenamtliche Richter mit. Während ihrer Amtszeit ist eine Kündigung oder Entlassung nur zulässig, wenn Tatsachen vorliegen, die den Arbeitgeber oder Dienstherren zur fristlosen Kündigung berechtigen. In ihrer Funktion haben ehrenamtliche Richter einen Anspruch auf Weiterbildung.

Mit dieser Ergänzung werden die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter Thüringens außerordentlich vor einer Kündigung auf Grund des Ehrenamtes geschützt und nunmehr die Forderungen, gemäß des Evaluierungsberichtes der GRECO auf der 65. Vollversammlung, umgesetzt „Greco Eval IV Rep (2014) 1E“ siehe Seite 46/47 (Pkt. 148), Seite 58 (Punkte 190. und 191.) und Zusammenfassung Seite 72 (Pkt. v.).

Für Rückfragen steht Ihnen die gesamte Vorstandschaft gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzender VERM